

dinariates auch von anderen Ordens- oder Weltgeistlichen abgehalten werden.

c. Für den Fall einer bedeutenden Zinsenverminderung kann das bischöfl. Ordinariat über Ansuchen des Pfarramtes eine längere Periode zur Wiederholung der Mission bewilligen; wenn aber überhaupt in Folge von ungünstigen Zeitverhältnissen die Abhaltung einer Mission unmöglich gemacht wird, so ist das bischöfl. Ordinariat berufen und berechtigt, über die Verwendung der Zinsen des Fundationskapitals nach Anhörung der entsprechenden Anträge des römisch-katholischen Pfarramtes das für das geistige Wohl der betreffenden Pfarrgemeinde geeignet scheinende zu veranlassen.

d. Die Verwaltung der Missionsstiftung resp. des Stiftungskapitals darf nie in weltliche Hände übergehen, sondern muß stets in jenen des römisch-katholischen Pfarramtes, eventuell des bischöflichen Ordinariates verbleiben.

Es versteht sich von selbst, daß die Missionsstiftung sowie jede andere Stiftung dem bischöflichen Ordinariate zur Genehmigung vorgelegt und das Fundationskapital an die betreffende Pfarrkirche für die Missionsstiftung vinkulirt werden muß.

Anton Pinzger.

XII. (Ein Reservatfall zur österlichen Zeit.)

In der zur Linzer Diözese gehörigen Pfarre A. pflegen die Pfarrangehörigen zur Ablegung ihrer österlichen Beicht nach Ständen und Ortschaften einberufen zu werden. An einem solchen „bestimmten“ Tage beichtete Titus seinem Pfarrer die Sünde des Incestus cum affini in II. gradu, die bekanntlich in der Linzer-Diözese dem Bischofe reservirt ist. Seiner Verpflichtung gemäß stellte ihm der Pfarrer die Größe dieser Sünde eindringlich vor und theilte ihm zum Schluß auch mit, daß dies eine dem hochw. Bischofe reservirte Sünde sei, von welcher nur derselbe selbst oder ein von ihm bevollmächtigter Priester lossprechen könne; er möge also in 2—3 Wochen wieder erscheinen, zu welcher Zeit er ihn

von dieser Sünde lossprechen werde. Titus, durch diese Ankündigung nicht wenig erschreckt, erinnerte den Pfarrer an die große Verlegenheit, die ihm bereitet wird, wenn er heute zur heil. Communion nicht zugelassen werde, da sein Weib und mehrere Nachbarn anwesend seien, die sich sein Wegbleiben vom Communion-Tische nicht werden erklären können. Der Pfarrer sah die Stichhältigkeit dieses vorgebrachten Grundes ein, erinnerte sich an die Lehre der Theologen, vermöge welcher auch ein Simplex confessarius aus wichtigen Gründen, besonders wenn *periculum infamiae vel scandali* vorhanden, von reservirten Sünden absolviren kann und auf Grund dieser Lehre absolvirte er den Poenitenten und entließ ihn *imposita gravi et salutari poenitentia*. Hat er richtig gehandelt?

Antwort: Theilweise: ja — theilweise: nein. Er hat ganz recht gehandelt:

a) Da er dem Titus die Größe der von ihm begangenen Sünde vor Augen gestellt, weil dies zur Lehrpflicht des Beichtvaters gehört und namentlich bei reservirten Sünden vorgeschrieben ist, um in den Sündern einen recht großen Abscheu vor der Sünde und übernatürlichen Reueschmerz über die Beleidigung Gottes zu erwecken.

Er hat recht gehandelt:

b) indem er den Pönitenten ermahnt hat, in 2 — 3 Wochen wieder zu kommen, um dann die heil. Absolution zu empfangen, weil dies schon langjährige Vorschrift in der Linzer Diözese ist.

Er hat endlich auch recht gehandelt:

c) daß er den Titus in Anbetracht der wichtigen Gründe, die er vorgebracht, nämlich *propter periculum infamiae vel scandali* sogleich absolvirt hat, weil dies allgemeine Lehre der Theologen auch des heil. Kirchenlehrers Alphons ist.

Was aber nicht recht war, ist, daß er den Titus ohne weitem Auftrag bloß mit der Absolution nach aufgelegter Buße entlassen. Er hätte ihm nämlich den Auftrag geben sollen, in

der nächsten Beicht, die er bei ihm (jedoch nicht vor 14 Tagen) verrichten werde, diese dem Bischöfe vorbehaltene Sünde noch einmal zu bekennen, damit er ihn von derselben auch direct losprechen kann. Sollte Titus aus irgend einem Grunde nicht Gelegenheit haben zu ihm zurückzukehren, so möge er bei irgend einem Herrn Dehante, die Alle vom hochwürdigsten Bischöfe die diesbezügliche Vollmacht haben, zur heil. Beicht gehen, und in derselben die heute gebeichtete große Sünde nochmals wiederholen, um von dieser Sünde auch directe losgesprochen zu werden. Es ist nämlich wohl wahr, daß ein Simplex confessarius aus wichtigen Gründen, besonders propter infamiae et scandali periculum, auch von den dem hochw. Bischöfe reservirten Sünden losprechen könne, aber in diesem Falle, spricht er nur von den gewöhnlichen Sünden directe, von den reservirten aber bloß indirecte los. Dies ist ein ähnlicher Fall, wie wenn Jemand bona fide „aus unsträflicher Vergessenheit“ in der Beicht eine Todsünde ausläßt. Er wird, wie die Dogmatik lehrt, auch von der vergessenen Todsünde absolvirt, aber nur indirecte, concomitanter, per infusionem gratiae sanctificantis. Wie aber ein solcher hernach die Verpflichtung hat, die vergessene Sünde, falls sie ihm noch einmal in Erinnerung kommt, der Schlüsselgewalt der Kirche zu unterwerfen, um von dieser Sünde auch directe losgesprochen zu werden; so muß auch ein Poenitent, den ein simplex confessarius in casu necessitatis von einer reservirten Sünde losgesprochen hat, diese ihm nur indirect nachgelassene Sünde (weil der Simplex confessarius quoad reservata extra articulum mortis keine Jurisdiction hat) einem bevollmächtigten Priester nochmals beichten, ut et directe absolvatur. Er kann zu diesem Behufe nach 2 oder 3 Wochen oder auch später je nach Zeit und Umständen zu dem nämlichen Priester zurückkehren, weil in der Linzer Diözese alle Beichtväter nach Abschub von 14 Tagen oder 3 Wochen eo ipso die Vollmacht haben, von den bischöflichen Reservaten directe zu absolviren, ohne darum in dieser Zwischenzeit beim hochw. Herrn Bischöfe nachsuchen zu dürfen. Kann er

aus irgend einem Grunde zu dem nämlichen Beichtvater nicht mehr zurückkehren, so beichte er bei Gelegenheit einem der Herren Dechante oder einem andern bevollmächtigten Priester und schließe in die Beicht auch die bereits indirect nachgelassene reservirte Sünde ein.

P. Severin Fabiani.

Literatur.

Lehrbuch der kath. Moralthelogie. Von Dr. J. Bruner, Domkapitular, bisch. Lyceumsrector und Seminarregens in Eichstädt. Erste Lieferung 316 S. Herder. Preis 4 M. 80 Pf.

Herr Regens Bruner ist durch seine bewährten Arbeiten über Recht und Gerechtigkeit und andere Gegenstände unter den Theologen längst eine Autorität. Eine neue Leistung, wie die vorliegende, bedarf daher nur der Anzeige, um sofort auch empfohlen zu sein. Der Herr Verfasser hat, wie sich von vornherein erwarten ließ, ein Werk geschrieben, das von echt kirchlichem Geist durchweht ist und allen Forderungen der Wissenschaft vollkommen entspricht.

Bruner theilt den Stoff in drei Theile: 1. das freie Handeln des Menschen an sich, abhängig von Gott; 2. die göttliche Führung des Menschen zum ewigen Heile durch innere Heiligung und freie Hingabe des Menschen an dieselbe; 3. die Pflichtenlehre. Der erste Theil behandelt den freien Act, der zweite den Habitus. Jeder Act setzt nämlich, wie Verfasser ausführt, eine Habilitation der Potenz voraus, in einer bestimmten Richtung thätig zu sein, so daß den Acten auch Habitus entsprechen, welche in Bezug auf das Gute Tugenden heißen. Da aber die Tugend, wie sie der Mensch nöthig hat, um selig zu werden, eine übernatürliche, eine solche sein muß, quam Deus in nobis sine nobis operatur (S. Aug.), so verstehen wir, weshalb der Hauptgegenstand des zweiten Theiles, die Tugenden, als „die göttliche Führung der Seele zu dem ewigen Ziele durch die innere Heiligung und die freie Hingabe des Menschen an sie“ bestimmt wird.